

# **Verordnung des Landkreises Weilheim i. OB zum Schutze von „Landschaftsteilen am Ammersee-Südufer“ in der Gemeinde Fischen a. Ammersee als Landschaftsschutzgebiet**

Vom

**15. November 1971**

**geändert durch VO vom 1. 8. 1978**

*(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)*

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Nov. (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Weilheim i. OB folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 5. Juli 1971 Nr. II A 4 – 8459 Weil 3 genehmigte

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Inschutznahme**

- (1) Die in § 2 abgegrenzten Landschaftsteile am Südufer des Ammersees im Bereich der **Gemeinde Fischen** am Ammersee werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Durch die Inschutznahme soll das **typische Landschaftsbild, sowie die Tier- und Pflanzenwelt des Schutzgebiets erhalten werden.**
- (2) Die geschützten Landschaftsteile sind mit **grüner Farbe** in der **Landschaftsschutzkarte** eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage). Die Landschaftsschutzkarte kann beim Landratsamt Weilheim i.OB jederzeit eingesehen werden.

### **§ 2**

#### **Grenzbeschreibung**

- (1) a) Die **Ostgrenze des Landschaftsschutzgebiets** verläuft vom Schnittpunkt des Kollergrabens mit der Staatsstraße 2068 in südlicher Richtung entlang der Westseite der Staatsstraße bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 760 der Gemarkung Fischen am Ammersee. Von hier aus führt sie entlang der Südseite des genannten Grundstücks bis zum Grundstück Fl.Nr. 761 der Gemarkung Fischen am Ammersee und von dort weiter westlich ein einer gerade gedachten Linie bis zum nördlichsten Punkt des Grundstücks Fl.Nr. 122 der Gemarkung Fischen am Ammersee . Die Grenze folgt dann der Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 122 bis zum Weißbach, am

Südufer des Weißbaches entlang bis zum Grundstück Fl.Nr. 315/4 der Gemarkung Fischen am Ammersee und weiter an der Ostseite dieses Grundstücks über die Staatsstraße 2056 hinweg bis zur Gemeindegrenze Fischen am Ammersee/Pähl.

b)Die Südgrenze des Landschaftsschutzgebiets folgt der Grenze zwischen Fischen und Pähl zunächst über die Ammer, dann am Westufer der Ammer bis zur Alten Ammer und schließlich am Südufer der Alten Ammer entlang bis zur Grenze der Gemeinde Raisting. Vor dort führt sie weiter am Südufer der Alten Ammer, bis sie auf die Grenze des Landkreises Landsberg a. Lech trifft.

c)Die West- und Nordseite des Schutzgebiets verläuft von diesem Schnittpunkt entlang der Grenze zwischen den Landkreisen Landsberg a. Lech und Weilheim i. OB bis zum Kollergraben und dann an der Nordseite des Kollergrabens entlang bis zur Staatsstraße 2068.

(2)Der **Landschaftsschutz** erstreckt sich **nicht auf Ortsteile**, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Bundesbaugesetz –BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) liegen oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Zusammenhang bebaut sind (§ 34 BBauG)

(3)Diese Verordnung hat ferner keine Geltung für Landschaftsteile, die zum Naturschutzgebiet erklärt werden.

### § 3

#### Veränderungsverbot

In dem in § 2 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

### § 4

#### Erlaubnispflicht

(1) Der **Erlaubnis** (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Weilheim i.OB **bedürfen folgende Maßnahmen:**

1. Die Errichtung und Änderung **von bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Aug. 1969, GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, insbesondere die Errichtung und Änderung von
  - a) **Gebäuden** (§ 2 Abs. 3 BayBO) – ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, **höchstens 70 m<sup>2</sup>** Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;
  - b) **Einfriedungen**-ausgenommen ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt werden;
2. Das **Zelten und Aufstellen von Wohnwagen** außerhalb von genehmigten Zeltplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen;
3. Das **Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen** und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze – ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr;
4. Die Errichtung oder Änderung von **Draht- und Rohrleitungen**;
5. Das Anbringen von **Bild- oder Schrifttafeln**, insbesondere auch von Werbeanlagen, soweit sie sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen;

6. Das Ablagern von **Abfällen, Müll, Unrat und Schutt** an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
  7. Die Beseitigung von **Hecken, Bäumen und Gehölzen** außerhalb des geschlossenen Waldes mit Ausnahme der entlang von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 6 Metern vom Fahrbahnrand stehenden Bäume;
  8. **Veränderungen an den Wasserläufen** des Uferbereichs, des Uferbewuchses und der Auen oder Veränderung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers durch Gräben, Wasserableitungen und Drainagen durchzuführen;
  9. Die Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch **standortfremde Arten**;
- (2) Die Erlaubnis darf **nur versagt werden**, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann unter **Bedingungen und Auflagen** erteilt werden.
- (3) *Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr.1,4 und 8 ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde zu hören.*

## § 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Weilheim i.OB **zwei Wochen vorher anzuzeigen**.

## § 6 Sonderregelungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner Tätigkeiten im Vollzug der gesetzlich festgelegten Gewässerunterhaltung und Gewässeraufsicht sowie der gewässerkundliche Dienst.

## § 7 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weilheim i OB **kann Ausnahmen** von den Vorschriften des § 3 **genehmigen**, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen **Härte** führen würde oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- (2). Die Genehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

## § 7 Sonderregelungen

- (1) die ordnungsgemäße **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** und die rechtmäßige Ausübung der **Jagd und Fischerei** werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.
- (2) Unberührt bleiben die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz ergebenden Rechte und Pflichten.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
  - a) entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet **Veränderungen vornimmt**,
  - b) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Erlaubnis** vornimmt,
  - c) Maßnahmen nach § 5 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Anzeige** vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig **Auflagen oder Bedingungen**, unter denen eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 erteilt wurden, nicht oder nicht rechtzeitig oder **nicht** vollständig **erfüllt**.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu **bestimmten Gegenstände** einschließlich bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel **eingezogen werden**. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 9

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag **in Kraft**.

**(2. 6. 1971)**

**Anhang: Landschaftsschutzkarte**

Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebiets von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die im § 2 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

Weilheim, den 16.2. 1971

Landratsamt als untere Naturschutzbehörde

Dr. Bauer

Landrat